

Marktgebührensatzung in der Fassung vom 22.07.2013

**Aufgrund § 4 GemO i.V. mit § 15 der Marktordnung vom 22.07.2013
hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 22.07.2013
folgende Satzung beschlossen:**

§ 1 Marktgebühren

Gebührenpflicht:

1. Für die Teilnahme an Märkten (Zulassung, Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen, Abfallbeseitigung, Marktmeister usw.) wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr beträgt je laufenden Meter Standlänge

| | |
|---------------------------|------------------|
| für zweitägige Jahrmärkte | 5,00 Euro |
| für eintägige Jahrmärkte | 2,50 Euro |
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
4. Die Gebührenquittung hat der Standplatzzinhaber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appenweier, den 31.07.2013

Manuel Tabor, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.